

Das Steuerrecht der Vereinigten Arabischen Emirate

Inhaltsverzeichnis

Indirekte Steuern.....	1
Umsatzsteuer	1
Geltungsbereich.....	1
Steuerpflichtige Personen.....	1
Steuersätze.....	2
Befreiungen	2
Steuerrechnung.....	2
Vorsteuerabzug.....	2
Ausgewiesene Freihandelszonen.....	3
Differenzbesteuerung	3
Berichtspflichten/Begleichung der Umsatzsteuer.....	3
Aufbewahrungspflichten/Verjährungsfristen/ Steuerprüfungen	3
Sonderverbrauchssteuer (Excise Tax)	3
Warenkategorien und Steuersätze	3
Steueranmeldung, -erklärung und -begleichung.....	3
Befreiungen	4
Strafen	4
Direkte Steuern.....	4
Körperschaftsteuer.....	4
Geltungsbereich.....	4
Steuerpflichtige Personen.....	4
Steuerbefreite Personen.....	4
Steuerbemessungsgrundlage.....	5
Steuerliche Betriebsstätte	5
Qualifizierte Freihandelszonen Personen	5
Qualifizierendes Einkommen	5
Steuerpflichtiges Einkommen	6
Steuerfreies Einkommen	6
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	7
Zinsschranke	7
Transaktionen mit verbundenen und nahestehenden Personen	7
Steuerliche Verluste	8
Körperschaftsteuerliche Organschaft	8
Einige weitere Erleichterungen	8
Quellensteuer (Withholding Tax – WHT).....	8
Anti-Missbrauchsvorschriften	8
Aufbewahrung von Unterlagen	9
Registrierungsfristen	9
Economic Substance Regulations (ESR)	9
Relevante Aktivitäten.....	9
Berichtspflichten	10
Substanzanforderungen	10
Sanktionen.....	10
Disclaimer.....	10
Key Contacts	10

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) wurde am 1. Januar 2018 durch das Federal Decree-Law Nr. 8/2017 eingeführt. Das Umsatzsteuersystem basiert auf einem gemeinsamen Rechtsrahmen, der im Umsatzsteuereinheitsabkommen des Golf-Kooperationsrates (Gulf Cooperation Council – GCC) festgelegt ist, wobei zwei GCC-Staaten (Kuwait und Katar) bislang noch kein Umsatzsteuersystem eingeführt haben, sodass noch nicht alle Regelungen vollumfänglich einschlägig sind. Weitere Rechtsquellen bestehen in den Durchführungsbestimmungen, begleitet durch Beschlüsse des Kabinetts, des Finanzministeriums und der Bundessteuerbehörde (Federal Tax Authority – FTA).

Geltungsbereich

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die auf entgeltliche Lieferungen und Leistungen durch eine steuerpflichtige Person in den VAE sowie auf die Einfuhr von Waren in die VAE erhoben wird.

Auch unentgeltliche Lieferungen und Leistungen können steuerpflichtig sein (Deemed Supply). Dies trifft bspw. auch auf Entnahmen für den privaten Verbrauch, die Abgabe unentgeltlicher Muster, Geschenke oder nicht geschäftlich genutzte Waren und Dienstleistungen zu.

Steuerpflichtige Personen

Umsatzsteuerpflichtige Personen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Partnerschaften, Vereinigungen, Treuhandgesellschaften und Stiftungen, welche sich aufgrund ihrer steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen oder Einfuhren im normalen Verlauf ihres Geschäftsbetriebs bei der FTA registrieren müssen.

Die Registrierung ist verpflichtend, sobald die steuerpflichtigen Lieferungen, Leistungen bzw. Einfuhren in den letzten zwölf Monaten einen Schwellenwert von 375.000 AED (ca. 94.000 EUR) überschreiten oder dies innerhalb der nächsten 30 Tage erwartet wird.

Personen, die nicht in den VAE ansässig sind und steuerpflichtige Transaktionen ausführen, sind verpflichtet, sich zu registrieren, wenn es keine andere Person gibt, die zur Abführung der Steuer verpflichtet ist. Es existiert insofern kein Schwellenwert.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Eine freiwillige Registrierung ist möglich, sofern der Gesamtwert der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, Einfuhren oder steuerpflichtigen Ausgaben in den letzten zwölf Monaten einen Schwellenwert von 187.500 AED (ca. 47.000 EUR) übersteigt oder dies innerhalb der nächsten 30 Tage erwartet wird.

Eine Muttergesellschaft kann beantragen, mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften eine steuerliche Organschaft zu bilden. Hierzu sind bestimmte weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Mehrheit an den Stimmrechten sowie an der Gewinnbeteiligung ist hierzu u. a. ein gleichlaufendes Geschäftsjahr der Beteiligten erforderlich. Eine unter diesen Bedingungen gebildete steuerliche Organschaft wird als eine einheitliche steuerpflichtige Person behandelt, wobei die Mutter- und jede Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Umsatzsteuer der steuerlichen Organschaft haften, die während der Mitgliedschaft in der steuerlichen Organschaft anfällt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die FTA verbundene Unternehmen als steuerliche Organschaft auch ohne entsprechenden Antrag zwangsregistrieren.

Steuersätze

Der Regelsteuersatz der VAE-Umsatzsteuer beträgt 5 %. Bestimmte Lieferungen und Leistungen unterliegen einem reduzierten Steuersatz von 0 %. Hierzu gehören beispielsweise der Export der meisten Waren oder Dienstleistungen sowie internationale Beförderungsleistungen, die Lieferung oder der Import von Rohöl und Erdgas, Bildungsmaterial und Zubehör sowie bestimmte Gesundheitsdienstleistungen.

Befreiungen

Von der Umsatzsteuer befreit sind u. a. bestimmte Finanzdienstleistungen (Kreditgewährung, Lebensversicherung, Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten etc.), Immobiliengeschäfte (Veräußerung von Wohngebäuden oder unbebauten Grundstücken) sowie bestimmte Beförderungsdienstleistungen (z. B. lokale Personenbeförderung).

Steuerrechnung

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistungen eine Steuerrechnung (Tax Invoice) auszustellen.

Es besteht die Möglichkeit, vereinfachte Steuerrechnungen (Simplified Tax Invoice – STI) für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen auszustellen, sofern das Entgelt für die Lieferung oder Leistung 10.000 AED (ca. 2.500 EUR) nicht überschreitet oder der Empfänger der Lieferung und Leistung nicht umsatzsteuerlich registriert ist.

Mindestanforderungen an die STI:

- der Begriff „Tax Invoice“ muss deutlich sichtbar aufgeführt werden
- die Steuerrechnung muss ein Ausstellungsdatum enthalten
- Name, Anschrift sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer (Tax Registration Number - TRN) des Lieferanten bzw. Dienstleisters sind anzugeben
- eine Beschreibung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen ist aufzuführen
- das Gesamtentgelt ist auszuweisen
- der geschuldete Umsatzsteuerbetrag ist anzugeben

Eine vollständige Steuerrechnung (Full Tax Invoice - FTI) erfordert zusätzlich:

- eine eindeutige und fortlaufende Steuerrechnungsnummer
- Name, Anschrift und Umsatzsteueridentifikationsnummer des Empfängers der Waren bzw. Dienstleistungen
- Stückpreis, Menge oder das Volumen, den Nettobetrag, den angewendeten Steuersatz sowie den Umsatzsteuerbetrag für jede Ware oder Dienstleistung
- Höhe der gewährten Rabatte
- Zahlbarer Bruttobetrag in AED
- sofern die Rechnungsstellung in einer anderen Währung als AED erfolgt, den offiziellen Wechselkurs der Zentralbank der VAE zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Angabe der und Verweis auf die einschlägige Vorschrift, sofern sich die Rechnung auf eine Lieferung oder Leistung bezieht, für die der Empfänger steuerpflichtig ist.
- Voraussichtlich ab Q2 2026 werden Unternehmen verpflichtet, elektronische Rechnungen auszustellen. Die dazu erforderlichen gesetzlichen und regulatorischen Anpassungen sollen in Q2 2025 veröffentlicht werden.

Vorsteuerabzug

Die Vorsteuer auf erhaltene Lieferungen und Leistungen kann im Rahmen der Umsatzsteuererklärung geltend gemacht werden, sofern die Waren und Dienstleistungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- steuerpflichtige Lieferungen in den VAE
- Lieferungen außerhalb der VAE (falls diese steuerpflichtig wären, wenn in den VAE erbracht)
- Lieferungen von Finanzdienstleistungen außerhalb der VAE

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Vorsteuerbeträge können geltend gemacht werden, sofern eine gültige Steuerrechnung vorliegt und die Absicht besteht, das Entgelt innerhalb von sechs Monaten nach dem vereinbarten Zahlungsziel zu zahlen.

Die Vorsteuer auf Lieferungen und Einfuhren vor der Registrierung kann unter bestimmten Voraussetzungen in der ersten Steuererklärung nach der Registrierung geltend gemacht werden.

Sowohl Lieferungen zum Standardsteuersatz als auch zum Nullsteuersatz berechtigen Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug, für Eingangslieferungen und -leistungen.

Steuerbefreite Lieferungen/Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Liefert ein Steuerpflichtiger sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Lieferungen/Leistungen, ist er berechtigt, die Vorsteuer auf der Grundlage bestimmter Aufteilungsgrundsätze geltend zu machen.

Die Vorsteuer auf vorregistrierte Lieferungen und Einfuhren kann in der ersten Steuererklärung nach der Registrierung geltend gemacht werden.

Ausgewiesene Freihandelszonen

Einige Freihandelszonen, die in einem Kabinettsbeschluss definiert worden sind, genießen den Status einer sog. ausgewiesenen Freihandelszone (Designated Zone). Diese sind in Bezug auf Warenlieferungen grundsätzlich vom räumlichen Geltungsbereich des Umsatzsteuerrechts ausgeschlossen, wobei Rückausnahmen gelten.

Differenzbesteuerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer bei Lieferungen gebrauchter Waren, Antiquitäten und Sammlerstücke im Rahmen einer Differenzbesteuerung ermittelt werden (auf Basis der erzielten Gewinnmarge).

Berichtspflichten/Begleichung der Umsatzsteuer

Zuständige Behörde für Umsatzsteuerangelegenheiten ist die FTA.

Die Umsatzsteuer ist standardmäßig quartalsweise zu erklären. Für größere Unternehmen kann sich eine Verpflichtung zur monatlichen Meldung ergeben.

Die Umsatzsteuererklärung und -zahlung ist bis zum 28. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums fällig.

Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass die erhobene Umsatzsteuer für dem Regelsteuersatz unterliegende Lieferungen und Leistungen für jedes einzelne Emirat separat in der Voranmeldung ausgewiesen werden müssen.

Aufbewahrungspflichten/Verjährungsfristen/Steuerprüfungen

Steuerpflichtige müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufbewahren. Dies entspricht der allgemeinen Verjährungsfrist. Alle Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit Grundbesitz stehen, müssen 15 Jahre lang aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann keine Steuerprüfung oder Steuerveranlagung mehr durchgeführt werden. Es gibt jedoch einige Ausnahmen, z. B. wenn die Prüfung/Veranlagung während der Fünfjahresfrist angekündigt wird oder wenn die freiwillige Offenlegung im fünften Jahr eingereicht wird, oder in Fällen von Steuerhinterziehung oder Nichtanmeldung.

Sonderverbrauchssteuer (Excise Tax)

Die VAE haben das Regime der Sonderverbrauchssteuer im Jahr 2017 eingeführt. Die Sonderverbrauchssteuer ist eine indirekte Steuer auf Waren, die in der Regel der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden. Waren, die dieser Steuer unterliegen, werden als Sonderverbrauchssteuergüter (Excise Goods) bezeichnet.

Die rechtliche Grundlage für die Sonderverbrauchssteuer findet sich im GCC-Sonderverbrauchssteuerabkommen wieder.

Warenkategorien und Steuersätze

Die Sonderverbrauchssteuern gelten für die folgenden drei Warenkategorien:

Kategorie	Steuersatz
Tabak, Tabakerzeugnisse und elektrische Rauchgeräte (einschließlich der Flüssigkeit in den Rauchgeräten)	100 %
Energy drinks	100 %
Kohlensäurehaltige Getränke und Produkte mit zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen	50 %

Die auf Sonderverbrauchssteuergüter erhobenen Steuersätze dürfen 200 % des Warenpreises nicht überschreiten.

Steueranmeldung, -erklärung und -begleichung

Importeure und Hersteller von Sonderverbrauchssteuergütern, die in den VAE zum Verbrauch freigegeben sind, müssen sich bei der FTA anmelden.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Dies gilt in bestimmten Fällen auch für jeden, der an der Lagerhaltung von Sonderverbrauchsteuergütern in den VAE beteiligt ist, die Verantwortung für ein solches Lager innehat oder eine ausgewiesene Freihandelszone (Designated Zone) betreibt.

Die Sonderverbrauchsteuer wird vom Hersteller oder Importeur des steuerpflichtigen Gutes an der Einfuhrstelle in die VAE gezahlt. Die Steuererklärung muss monatlich elektronisch über das Online-Portal der FTA (EMARATAX) eingereicht werden.

Befreiungen

Bestimmte Waren wie Medikamente, medizinische Geräte und Versorgungsmaterialien sowie der Export sonderverbrauchsteuerpflichtiger Waren sind von der Sonderverbrauchsteuer befreit.

Strafen

Bei Nichteinhaltung der Sonderverbrauchsteuerregularien können Geldstrafen, Haftstrafen sowie die Aussetzung oder der Widerruf der Sonderverbrauchsteueranmeldung eines Unternehmens verhängt werden.

Direkte Steuern

Körperschaftsteuer

Die föderale Körperschaftsteuer basiert auf dem Körperschaftsteuergesetz (Federal Decree-Law Nr. 47/2022).

Geltungsbereich

Die Körperschaftsteuer in den VAE ist eine direkte Steuer, die auf das steuerpflichtige Einkommen einer steuerpflichtigen Person erhoben wird. Der Regelsteuersatz beträgt 9 %. Steuerpflichtiges Einkommen bis zu einem Betrag i.H.v. 375.000 AED (ca. 94.000 EUR) wird mit 0 % besteuert.

Sog. Qualifizierendes Einkommen (Qualifying Income) von sog. Qualifizierten Freihandelszonen Personen (Qualifying Free Zone Person - QFZP) unterliegt einem bevorzugten Körperschaftsteuersatz von 0 %. Für die Inanspruchnahme dieses Steuerregimes sind darüber hinaus weitere strikte Bedingungen zu erfüllen.

Im Einklang mit den Regeln der zweiten Säule der OECD bezüglich der globalen Mindestbesteuerung wurde das Körperschaftsteuerrecht im Oktober 2023 geändert, um eine zusätzliche Steuer für multinationale Unternehmen einzuführen, sodass der Gesamtprozentsatz der tatsächlichen Steuerlast fünfzehn Prozent beträgt. Diese Steuer soll für Geschäftsjahre gelten, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Es ist angekündigt, dass davon multinationale Unternehmen mit einem globalen

Mindestumsatz von 750.000.000 EUR (ca. 3.000.000.000 AED) jährlich in zwei der letzten vier Geschäftsjahre betroffen sind. Allerdings wird auch die Einführung verschiedener Erleichterungen erwogen, beispielsweise für Forschung und Entwicklung sowie für die Beschäftigung hochrangiger Mitarbeiter, die einen besonderen Beitrag zur Wertschöpfung in den VAE leisten. Einzelheiten wurden bislang jedoch noch nicht bekannt gegeben.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtige Personen können sowohl in den VAE ansässige als auch dort nicht ansässige Personen sein.

Eine ansässige steuerpflichtige Person ist jede juristische Person, die in den VAE gegründet wurde oder gesetzlich dort anerkannt ist. Sofern die juristische Person außerhalb der VAE gegründet oder anerkannt wurde, gilt diese als in den VAE ansässig, wenn ihre Verwaltung und Kontrolle in den VAE erfolgt. Natürliche Personen gelten als ansässig und unterliegen damit der Körperschaftsteuer, wenn sie eine kommerzielle Tätigkeit ausüben und einen Mindestumsatz von 1.000.000 AED erwirtschaften.

Juristische Personen in Freihandelszonen und ihre Zweigstellen sind ausdrücklich von der Körperschaftsteuer erfasst. Offshore-Gesellschaften sind nach dem Recht der VAE gegründete Unternehmen und gelten damit als in den VAE ansässig.

Eine nichtansässige Person ist jede Person, die keine ansässige Person ist, aber eine steuerliche Betriebsstätte in den VAE unterhält, Einkommen aus den VAE bezieht oder einen Bezug (Nexus) zu den VAE hat.

Partner einer nicht-inkorporierten Personenvereinigung (Unincorporated Partnership – UP, in Deutschland wäre das Pendant hierzu die Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die in den VAE ein Geschäft betreiben oder geschäftlich aktiv sind, werden als individuelle steuerpflichtige Personen behandelt. Die Personenvereinigung ist insofern steuerlich transparent und das steuerpflichtige Einkommen wird direkt den Partnern zugerechnet. Es besteht jedoch die Option, die UP auf Antrag als eigenständige steuerpflichtige Person registrieren zu lassen.

Steuerbefreite Personen

Es bestehen Ausnahmen von der persönlichen Steuerpflicht für:

- staatliche und staatlich kontrollierte Gesellschaften
- Personen, die in der Extraktion von natürlichen Ressourcen oder sonst im Geschäft mit natürlichen Ressourcen tätig sind, sofern deren Einkommen

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

einer Körperschaftsteuer auf Emirat-Ebene unterliegt

- Qualifizierende gemeinnützige Einrichtungen
- Qualifizierende Investmentfonds

Steuerbemessungsgrundlage

Die Steuerbemessungsgrundlage der steuerpflichtigen juristischen Person ist ihr weltweites Einkommen. Dasselbe gilt für das Einkommen einer natürlichen Person aus ihrer kommerziellen Tätigkeit innerhalb der VAE.

Nichtansässige Personen sind bezüglich des Einkommens steuerpflichtig, das auf ihre steuerliche Betriebsstätte(n) in den VAE entfällt oder in den VAE erwirtschaftetes Einkommen, welches nicht auf eine steuerliche Betriebsstätte in den VAE zurückzuführen ist. Außerdem ist Einkommen aus einer besonderen Beziehung zu den VAE (genannt: Nexus) steuerpflichtig. Derzeit haben allerdings lediglich Personen, mit Einkommen aus Immobilienvermögen einen Nexus in den VAE.

Steuerliche Betriebsstätte

Eine steuerliche Betriebsstätte liegt vor, wenn:

- eine feste oder auf Dauer angelegte Geschäftseinrichtung in den VAE besteht und von dort aus die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. eine Niederlassung, ein Büro, eine Fabrik, eine Werkstatt, eine Baustelle oder ein Ort der Verwaltung),
- eine Person regelmäßig Verträge im Auftrag der nicht ansässigen Person abschließt oder ein (weisungs-)gebundener Vertreter Verträge aushandelt, die von der nicht ansässigen Person ohne wesentliche Änderungen übernommen werden, oder
- die nicht ansässige Person eine andere Form von Beziehung zu den VAE hat (Nexus; derzeit nicht weiter bestimmt).

Qualifizierte Freihandelszonen Personen

Eine Qualifizierte Freihandelszonen Person (Qualifying Free Zone Person – QFZP) ist eine Person, die in einer Freihandelszone in den VAE ansässig ist und während eines Veranlagungszeitraums die folgenden Kriterien erfüllt:

- Unterhaltung einer angemessenen Substanz
- Erzielung von sog. Qualifizierendem Einkommen
- keine Entscheidung, der regulären Besteuerung (9 %) zu unterliegen
- Transaktionen und Vertragsvereinbarungen mit nahestehenden Personen und verbundenen Personen halten dem sog. Fremdvergleichsgrundsatz statt und

es werden die Regelungen der Transferpreisdokumentation eingehalten

- Einhaltung weiterer durch den Finanzminister auferlegte Bedingungen, also:
 - Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse;
 - Überschreitet nicht die De-minimis-Schwelle für nicht-qualifizierendes Einkommen (d. h. der niedrigere Wert von 5.000.000 AED oder 5 % der Gesamteinnahmen für den Veranlagungszeitraum)

Der Fremdvergleichsgrundsatz wird eingehalten, wenn die Ergebnisse einer Vereinbarung, die nahestehende und verbundene Personen betrifft, mit den Ergebnissen übereinstimmen, die erzielt worden wären, wenn Personen, die nicht miteinander verbunden sind, unter den gleichen Bedingungen eine ähnliche Vereinbarung getroffen hätten.

Sofern die Kriterien erfüllt werden, ist die Person als QFZP zu qualifizieren, sodass sie in den Genuss des Nullsteuersatzes (0 %) kommt. Grundsätzlich haben QFZP die Möglichkeit, sich für eine Besteuerung mit dem Regelsteuersatz (9 %) zu entscheiden. Um jedoch steuerliche Vergünstigungen (0 %-Steuersatz) in Anspruch zu nehmen, darf die QFZP nicht zugunsten des regulären Steuersatzes optiert haben. Die Wahl kann je Veranlagungszeitraum nur einmal getroffen werden und ist für vier Jahre bindend.

Qualifizierendes Einkommen

Als Qualifizierendes Einkommen im Sinne der dazu veröffentlichten Kabinetts- und Ministerialbeschlüsse zählen:

- Einkommen aus Transaktionen mit Unternehmen aus Freihandelszonen (diese Personen müssen die tatsächlichen Empfänger der Ware oder Dienstleistung sein), mit Ausnahme von Einkommen aus sog. ausgeschlossenen Aktivitäten
- Einkommen aus sog. qualifizierenden Aktivitäten mit Unternehmen, die nicht in Freihandelszonen ansässig sind, sofern es nicht aus sog. ausgeschlossenen Aktivitäten stammt
- Einkommen aus der Inhaberschaft oder Nutzung von qualifiziertem geistigen Eigentum (separate Erwägungen zu dessen Ermittlung)
- jedes weitere Einkommen, sofern die gesetzlich geregelten De-Minimis Anforderungen erfüllt sind

Einkommen, das auf eine inländische oder ausländische Betriebsstätte der QFZP zurückzuführen ist oder kein Qualifizierendes Einkommen darstellt, unterliegt in der Regel insgesamt dem Standardsatz von 9 % (keine Anwendung des Nullsteuersatzes auf steuerliches Einkommen bis 375.000 AED (ca. 94.000 EUR)).

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Qualifizierende Aktivitäten sind:

- a) Herstellung von Waren oder Materialien
- b) Verarbeitung von Waren oder Materialien
- c) Handel mit qualifizierten Rohstoffen
- d) Besitz von Gesellschaftsanteilen und anderen Wertpapieren als Investition
- e) Eigentum, Management und der Betrieb von Schiffen
- f) Rückversicherungsdienstleistungen
- g) Fondsverwaltungsdienstleistungen
- h) Vermögens- und Anlageverwaltungsdienstleistungen
- i) Zentrale Verwaltungstätigkeiten (Headquarter) für verbundene Unternehmen
- j) Finanzierungsdienstleistungen für verbundene Unternehmen oder auf eigene Rechnung
- k) Finanzierung und Leasing von Flugzeugen
- l) Vertrieb von Waren oder Materialien in oder aus einer ausgewiesenen Zone (Designated Zone im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der VAE) an Händler oder gemeinnützige Einrichtungen
- m) Logistikdienstleistungen
- n) Alle unterstützenden Aktivitäten in Bezug auf die vorgenannten Aktivitäten

Ausgeschlossene Aktivitäten sind:

- alle Geschäfte mit natürlichen Personen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit den zuvor genannten „qualifizierenden Aktivitäten“ unter obigen lit. e), g), h) und k) stehen
- Bankgeschäfte
- Versicherungsgeschäfte mit Ausnahme der „qualifizierten Aktivitäten“ unter obigen lit. f) und i)
- Finanz- und Leasingaktivitäten mit Ausnahme der „qualifizierten Aktivitäten“ unter lit. c) e), j) und k)
- Eigentum oder Nutzung von Immobilien mit Ausnahme von gewerblichen Immobilien in einer Freihandelszone, sofern die Transaktion bezüglich dieser gewerblichen Immobilie mit anderen Freihandelszonen Personen durchgeführt wird
- alle unterstützenden Aktivitäten in Bezug auf die vorgenannten Aktivitäten

Steuerpflichtiges Einkommen

Das steuerpflichtige Einkommen ist für jede steuerpflichtige Person einzeln zu ermitteln. Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung ist der Jahresabschluss, welcher unter Beachtung der in den VAE akzeptierten Rechnungslegungsstandards aufzustellen ist (IFRS). Das auf diese Weise für ein Geschäftsjahr ermittelte Einkommen (Nettogewinn) ist auf zweiter Stufe um steuerrechtlich erforderliche Korrekturen anzupassen (z. B. in Form von

Hinzurechnungen und Kürzungen für nicht abzugsfähige Betriebsausgaben oder steuerfreie Erträge).

Sollten die angewandten Rechnungslegungsstandards erfordern, dass Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz der steuerpflichtigen Person zum Zeitwert zu bilanzieren sind oder Wertminderungen auf Vermögenswerte vorzunehmen sind, besteht für die steuerliche Gewinnermittlung ein Wahlrecht, solche Gewinne oder Verluste bis zu ihrer Realisierung steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Dieses Wahlrecht kann entweder in Bezug auf sämtliche Vermögenswerte und Schulden ausgeübt werden (das Gesetz spricht insofern von „assets and liabilities on Revenue and on Capital Account“) oder nur auf solche Vermögenswerte und Schulden, die einen langfristigen Charakter aufweisen („assets and liabilities on Capital Account“).

In diesem Zusammenhang beinhalten nicht realisierte Gewinne und Verluste ausdrücklich auch solche Gewinne und Verluste, die im Rahmen von Währungsumrechnungen zum Bilanzstichtag entstehen.

Steuerpflichtige Personen mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 3.000.000 AED dürfen ihren Gewinn auf Cash-basis (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ermitteln.

Steuerfreies Einkommen

Dividenden und andere Gewinnausschüttungen sind steuerfrei, wenn sie von einer der folgenden Personenkreise stammen:

- einer ansässigen juristischen Person oder
- einer sog. partizipierenden Beteiligung an einer ausländischen juristischen Person

Die wichtigsten Merkmale einer partizipierenden Beteiligung sind:

- eine Mindestbeteiligung von 5 % am Kapital, am Gewinn und an den Liquidationserlösen der Gesellschaft, oder Anschaffungskosten von über 4.000.000 AED
- die Absicht, die Beteiligung ununterbrochen für mehr als zwölf Monate zu halten
- die Beteiligung unterliegt einem der VAE vergleichbaren Körperschaftsteuerregime mit einem Steuersatz von nicht weniger als 9 %
- Nicht mehr als 50 % der (mittelbaren) Vermögenswerte der Beteiligung dürfen aus Anteilen bestehen, die die Voraussetzungen einer partizipierenden Beteiligung nicht erfüllen, wenn die steuerpflichtige Person sie unmittelbar halten würde.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Kapitalgewinne aus Veräußerungen einer solchen partizipierenden Beteiligung (inländisch oder ausländisch) sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Darüber hinaus können ansässige Personen wählen, das Einkommen und die zugehörigen Ausgaben ihrer ausländischen steuerlichen Betriebsstätten nicht in der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen, sofern die jeweilige steuerliche Betriebsstätte nach dem Steuersystem der ausländischen Rechtsordnung dort einer der VAE entsprechenden Körperschaftsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, die mindestens 9 % beträgt.

Das Gesetz bietet eine gewisse Erleichterung für die Übertragung von Vermögenswerten innerhalb einer sog. Qualifizierenden Gruppe. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können zu Netto-Buchwerten zwischen Mitgliedern einer Qualifizierenden Gruppe übertragen werden. Mitglieder einer Qualifizierenden Gruppe können nur steuerpflichtige ansässige juristische Personen sein, an welchen direkt oder indirekt ein Eigentumsanteil von 75 % oder mehr gehalten wird. Auch eine in den VAE belegene steuerliche Betriebsstätte einer nicht ansässigen Person kann Teil einer Qualifizierenden Gruppe sein, während QFZP dies hingegen ausdrücklich nicht sein können. Mitglieder einer Qualifizierten Gruppe müssen u. a. zwingend dasselbe Steuerjahr aufweisen und dieselben Rechnungslegungsstandards anwenden.

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Die folgenden Ausgaben sind für Körperschaftsteuerzwecke nicht abzugsfähig:

- Ausgaben, die nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit der steuerpflichtigen Person getätigt wurden
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit steuerfreiem Einkommen entstanden sind
- Verluste, die nicht mit dem Geschäft der steuerpflichtigen Person in Zusammenhang stehen oder daraus entstanden sind
- 50 % der Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit Bewirtung und Unterhaltung entstanden sind (ausgenommen sind Aufwendungen für die Unterhaltung von Mitarbeitern)
- Spenden an nicht qualifizierte öffentliche Wohlfahrtsorganisationen
- die meisten Geldbußen und Strafen, Bestechungsgelder und andere vergleichbare Zahlungen
- Dividenden, Gewinnausschüttungen und ähnliche an die Eigentümer der steuerpflichtigen Person geleistete Zahlungen

- Beträge, die dem Betrieb von einer natürlichen steuerpflichtigen Person entzogen wurden
- auf steuerpflichtige Personen erhobene VAE-Körperschaftsteuer bzw. erhobene ausländische Steuern
- in den VAE angefallene Vorsteuerbeträge, sofern für diese der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann
- auf Vorschlag des Finanzministers kann das Kabinett weitere nicht abzugsfähige Betriebsausgaben bestimmen

Zinsschranke

Zinsaufwendungen sind im Veranlagungszeitraum abzugsfähig, in dem sie entstanden sind. Generell ist der entstandene Nettozinsaufwand uneingeschränkt bis zu 30 % des Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) der steuerpflichtigen Person abzugsfähig, wobei weitere Spezialregelungen bestehen. Das EBITDA ist zuvor um ggf. enthaltenes steuerfreies Einkommen zu bereinigen.

Nicht abzugsfähige Nettozinsaufwendungen können in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und in den folgenden zehn Jahren innerhalb der allgemeinen Abzugsbeschränkungen geltend gemacht werden.

Die 30 %-Grenze gilt nicht für Nettozinsaufwendungen bis zu 12.000.000 AED.

Die vorgenannten Einschränkungen finden keine Anwendung auf Banken, Versicherungsanbieter und natürliche Personen, die in den VAE einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Transaktionen mit verbundenen und nahestehenden Personen

Transaktionen und Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Folgende Methoden zur Bestimmung angemessener Transferpreise sind zulässig:

- Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method)
- Wiederverkaufspreismethode (Resale Price Method)
- Kostenaufschlagsmethode (Cost-Plus Method)
- Geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (Transactional Net Margin Method)
- Gewinnaufteilungsmethode (Transactional Profit Split Method)
- andere Methoden, wenn die zuvor genannten nicht angemessen angewendet werden können und dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

Die Verrechnungspreisregelungen sind sinngemäß auf jegliche Zahlungen an verbundene Personen wie z. B. an die Eigentümer oder die Direktoren einer steuerpflichtigen Person oder der mit diesen als verbunden geltenden Parteien anzuwenden. Von der Regelung ausgenommen sind steuerpflichtige Personen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder der Aufsicht einer zuständigen staatlichen Behörde unterliegen, sowie andere Personen, die auf Beschluss des Finanzministers durch das Kabinett bestimmt werden.

Steuerliche Verluste

Steuerliche Verluste können vorgetragen und gegen das steuerpflichtige Einkommen nachfolgender Steuerperioden (maximal 75 %) aufgerechnet werden. Ein steuerlicher Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist nicht möglich. Steuerliche Verlustvorträge verfallen nicht, es müssen allerdings über den gesamten Steuerzeitraum dieselbe(n) Person(en) kontinuierlich mehr als 50 % Anteilsbesitz an der steuerpflichtigen Person halten (es darf kein schädlicher Anteilserwerb vorliegen). Falls dies nicht der Fall ist, hält das Gesetz spezielle Sanierungsklauseln vor, welche den Vortrag weiterhin ermöglichen können.

Steuerliche Verluste, die vor dem Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes oder vor Beginn der Steuerpflicht der jeweiligen steuerpflichtigen Person entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Verluste im Zusammenhang mit steuerfreiem Einkommen.

Zwei oder mehrere steuerpflichtige ansässige juristische Personen, die das gleiche Geschäftsjahr aufweisen und dieselben Rechnungslegungsstandards anwenden, können einen Verlust oder einen Teil hiervon mit dem steuerpflichtigen Einkommen der jeweils anderen Partei verrechnen. Voraussetzung ist u. a., dass sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 75 % halten oder eine dritte Person eine solche Beteiligung an beiden involvierten Parteien hält. QFZP sind von solchen Verlustübertragungen ausgeschlossen.

Körperschaftsteuerliche Organschaft

Ein Mutterunternehmen kann bei der FTA die Bildung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Diese umfassen z. B. den Besitz von mindestens 95 % des Stammkapitals, der Stimmrechte, der Gewinnansprüche und des Nettovermögens bei Auseinandersetzung der Tochtergesellschaft.

Steuerrechtlich wird die körperschaftsteuerliche Organschaft als ein einziges steuerpflichtiges Subjekt betrachtet, welches durch die Muttergesellschaft vertreten wird. Die Muttergesellschaft ist insofern verantwortlich für die Einhaltung aller Steuerpflichten der Organschaft.

Die Muttergesellschaft und jede ihrer Tochtergesellschaften haften gesamtschuldnerisch für die geschuldete Körperschaftsteuer der Organschaft. Eine Tochtergesellschaft kann unter bestimmten Umständen einer bestehenden körperschaftsteuerlichen Organschaft beitreten und diese auch wieder verlassen.

Die FTA kann eine körperschaftsteuerliche Organschaft beenden oder die Muttergesellschaft aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ändern.

Einige weitere Erleichterungen

Neben den bereits angesprochenen Erleichterungen sieht das Körperschaftsteuergesetz noch die folgenden weiteren Erleichterungen vor:

- Kleinunternehmer Erleichterungen
- Restrukturierungserleichterungen
- Gutschriften für ausländische Steuern

Quellensteuer (Withholding Tax – WHT)

Bestimmte in den VAE Inland erzielte Einkünfte, die von einer nicht ansässigen Person erzielt werden und die nicht auf eine Betriebsstätte einer nicht ansässigen Person zurückzuführen sind, unterliegen dem Quellensteuerabzug (derzeit 0 %).

Auf Vorschlag des Finanzministers kann das Kabinett weitere Einkünfte bestimmen, die der Quellensteuer unterliegen.

Die steuerpflichtige Person kann für einbehaltene Quellensteuer eine Steuergutschrift beantragen, die ihre Körperschaftsteuerschuld mindert. Die Steuergutschrift ist maximal entweder bis zur Höhe der gezahlten Quellensteuer oder der fälligen Körperschaftsteuer anrechenbar. Nicht genutzte Steuergutschriften werden dem Steuerpflichtigen erstattet.

Der Quellensteuersatz für solche Einkommen beträgt derzeit 0 %.

Anti-Missbrauchsvorschriften

Das Körperschaftsteuergesetz enthält allgemeine Anti-Missbrauchsregelungen (GAAR). Anti-Missbrauchsregeln zielen darauf ab, den Missbrauch von Steuergesetzen zu bekämpfen, und sollen somit verhindern, dass steuerpflichtige Personen eine steuerliche Position erlangen, die nicht im Einklang mit der Intention des Gesetzes steht. Dies gilt u. a. für Transaktionen, die nicht kommerziell motiviert sind und deren Hauptziel (oder eines der Hauptziele) darin

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

besteht, einen Steuervorteil zu erzielen, wie z. B. die Erlangung von Steuerrückzahlungen oder die Vermeidung oder Verkürzung der zu zahlenden Körperschaftsteuer. Der FTA obliegt die Nachweispflicht, dass ihre Feststellung angemessen ist.

Aufbewahrung von Unterlagen

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Steuerverfahrensgesetz sind steuerpflichtige Personen verpflichtet, alle Unterlagen und Dokumente über einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ende des betreffenden Steuerzeitraums aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen die in den Steuererklärungen oder in anderen beim Finanzamt eingereichten Dokumenten enthaltenen Informationen stützen sowie ermöglichen, das steuerpflichtige Einkommen zu bestimmen.

Personen, die von der Steuer befreit sind, müssen Aufzeichnungen führen, die es der FTA ermöglichen, ihren Freistellungsstatus für den relevanten Zeitraum zu überprüfen.

Registrierungsfristen

Die FTA hat folgende wesentliche Fristen für die Beantragung der steuerlichen Registrierung festgelegt. Für inländische Gesellschaften, die vor dem 1. März 2024 bereits bestanden haben, galt eine Übergangsphase. Die Dauer war vom Zeitpunkt des Erhalts der Gewerbeerlaubnis (License) abhängig (unabhängig vom Gründungsjahr). Die letzte Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2024.

Zum 31. März 2024 bereits bestehende inländische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften mussten binnen 9 Monaten ab Begründung der Betriebsstätte die Registrierung beantragen.

Bei einem bereits bestehenden inländischen Nexus einer ausländischen juristischen Person betrug die Übergangsfrist drei Monate ab dem 1. März 2024.

Für Unternehmen, die nach dem 1. März 2024 gegründet oder in den VAE anerkannt wurden/werden gelten folgende Fristen:

- Ansässige juristische Personen: drei Monate ab Gründung
- Ausländische juristische Personen, die vom Inland ausgeführt oder kontrolliert werden: drei Monate ab dem Ende des Geschäftsjahrs
- Nichtansässige juristische Personen mit einer inländischen Betriebsstätte: sechs Monate ab Begründung der Betriebsstätte
- Nichtansässige juristische Personen mit einem Nexus im Inland (z. B. Grundbesitz): drei Monate ab Begründung des Nexus

Ansässige selbstständige natürliche Personen mit Umsätzen über 1.000.000 AED: 31. März des Folgejahres.

Nichtansässige Personen: drei Monate ab Erfüllung der Voraussetzungen zur Steuerpflicht.

Bei Nichteinhaltung der Registrierungsfrist droht eine Geldbuße von 10.000 AED. Diese Geldbuße wird derzeit jedoch erlassen, wenn die Steuererklärung bereits 7 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht wird.

Economic Substance Regulations (ESR)

Im Rahmen der Mitgliedschaft der VAE in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF), und als Reaktion auf die Aufnahme der VAE durch die Code of Conduct Group (Unternehmensbesteuerung) der Europäischen Union in die Schwarze Liste, haben die VAE eine Reihe von Vorschriften erlassen, die zusammen die ESR bilden und OECD- und EU-Standards umsetzen.

Die ESR sollen sicherstellen, dass alle im Hoheitsgebiet der VAE oder innerhalb einer der Freihandelszonen niedergelassenen Unternehmen bestimmte Substanzanforderungen erfüllen, soweit sie eine der im Regelwerk aufgeführten Relevanten Aktivitäten ausführen.

Im Kern wird eine proportional zur durchgeführten Aktivität stehende, angemessene wirtschaftliche Substanz in den VAE gefordert.

Für Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2022 endeten, wurden die ESR mit Wirkung für die Zukunft wieder abgeschafft. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher nur für Geschäftsjahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 bedeutsam.

Relevante Aktivitäten

Folgende Geschäfte fallen laut ESR unter Relevante Aktivitäten:

- Bankgeschäfte
- Versicherungsgeschäfte
- Investmentfondsmanagement
- Finanzierungsleasing (Leasing-Finanzierungsgeschäft)
- Unterhaltung des Hauptgeschäftssitzes in den VAE
- Schifffahrtsgeschäfte
- Geschäfte einer Holdinggesellschaft
- Geschäfte mit geistigem Eigentum

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.

- Unterhaltung eines Vertriebs- und Dienstleistungszentrums

Unternehmen müssen eigenständig bewerten, ob sie eine Relevante Aktivität durchführen.

Berichtspflichten

Unternehmen, die eine Relevante Aktivität ausführen, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres, in der die Relevante Aktivität durchgeführt wurde, eine Mitteilung einreichen, ob sie eine Relevante Aktivität ausüben (Economic Substance Notice). Dies gilt unabhängig davon, ob der Lizenznehmer von den ESR befreit ist oder Einkommen aus einer Relevanten Aktivität erzielt wurde.

Darüber hinaus ist innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Bericht über die wirtschaftliche Substanz (*Economic Substance Report*) einzureichen, wenn in diesem Zeitraum Einkommen aus einer Relevanten Aktivität erzielt wurde und der Lizenznehmer nicht von der ESR-Berichtserstattung befreit war. Aus dem Bericht muss hervorgehen, dass die Substanzanforderungen in Bezug auf die Relevante Aktivität erfüllt wurden.

Substanzanforderungen

Die Substanz, die ein Unternehmen für seine Aktivitäten nachweisen muss, variiert je nach Art der Relevanten Aktivität, wobei bestimmte Mindestanforderungen für alle Unternehmen gelten, wie z. B.:

- Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft in den VAE
- angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb
- angemessene Anzahl an qualifizierten Angestellten und angemessene operative Aufwendungen

Sanktionen

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht oder der Substanzanforderungen kann zu erheblichen Verwaltungsstrafen führen.

Disclaimer

Die hierin enthaltenen Informationen sollen einen allgemeinen Überblick über das Steuerrecht der VAE vermitteln. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um eine offizielle Auslegung oder umfassende Analyse der Steuergesetze und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen, Kabinetts- und Ministerialbeschlüsse. Bitte beachten Sie, dass nur das Finanzministerium (Ministry of Finance) und die FTA befugt sind, offizielle Auslegungen der Steuergesetze und -verordnungen zu veröffentlichen.

Den Lesern wird dringend empfohlen, sich nur auf die offiziellen Veröffentlichungen dieser Stellen zu verlassen, wenn es um verbindliche Informationen zu diesem Thema geht.

Obwohl wir uns bemüht haben, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt und aktuell sind, können sich die Gesetze und Vorschriften, die Steuern in den VAE regeln, ändern.

Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrauen auf die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen ergeben. Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollte nicht als Ersatz für die Konsultation eines zugelassenen Rechts- oder Steuerberaters verwendet werden. Wenn Sie spezifische Fragen zu einem rechtlichen oder steuerlichen Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Key Contacts

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

Rechtsanwalt
Founding Partner

emltc DMCC
2804, Jumeirah Business Centre 3
Cluster Y, Jumeirah Lakes Tower
Dubai, United Arab Emirates

frank-fahle@emltc.com
+971 (0)4 422 9331

Andreas Heinrich, LL.M. oec.

Rechtsanwalt, Steuerberater
Counsel

emltc DMCC
2804, Jumeirah Business Centre 3
Cluster Y, Jumeirah Lakes Tower
Dubai, United Arab Emirates

heinrich@emltc.com
+971 (0)4 422 9331

Michael Jansen

Steuerberater
Counsel

emltc DMCC
2804, Jumeirah Business Centre 3
Cluster Y, Jumeirah Lakes Tower
Dubai, United Arab Emirates

jansen@emltc.com
+971 (0)4 422 9331

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Steuerberatungskanzlei emltc (www.emltc.com) erstellt. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben.